

Vereinbarung

zwischen

Finanzbehörde Hamburg
[REDACTED]

(- Auftraggeber/AG -)

und

hamburg.de GmbH & Co. KG
[REDACTED]

(- Auftragnehmer/AN -)

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer betreibt aufgrund des mit der Freien und Hansestadt Hamburg am [REDACTED] geschlossenen Betreibervertrages das offizielle Stadtportal für die FHH unter der Domain hamburg.de.

Der Auftraggeber beauftragt den AN mit der Erstellung eines nativen App-Frameworks (nachfolgend Framework). Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen.

Auf Basis des Frameworks können die mit dem zentralen Redaktionssystem der FHH (CMS) erstellten Inhalte des Stadtportals auf einfache Art und Weise auch in (jeweils noch zu erstellenden) Smartphone Apps [REDACTED] dargestellt werden.

Zur Erstellung des Frameworks, muss in einem ersten Schritt (Phase I) die Darstellung der mobilen Inhalte des Stadtportals überarbeitet sowie die Nutzerführung optimiert werden. In der Phase II wird das eigentliche Framework erstellt.

Der AN erstellt das Framework auf Basis der von den Parteien gemeinsam erstellten [REDACTED]

Vertragsgrundlage ist der zwischen den Parteien vereinbarte „Leistungsschein CMS“ vom [REDACTED] wonach Weiterentwicklungen im Entwicklerverbund erfolgen (Ziffer 11 des Leistungsscheins). Im Übrigen liegen dem Vertrag die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zugrunde.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

1. Leistungen des AN in der Phase I

(1) Der AN stellt in der Phase I [REDACTED] sämtliche mobile Seiten -Templates auf responsives HTML um. Das Webdesign

kann somit auf das jeweilige Endgerät (Smartphone, Tablet) „reagieren“, gleichzeitig erlaubt es die Nutzung unterschiedlicher Eingabemethoden (klicken, überfahren, tippen, wischen).

(2) Im Rahmen der Umstellung auf responsives HTML, wird das bestehende Layout/Webdesign der mobilen Seiten weiterentwickelt und beispielsweise die Nutzerführung durch eine veränderte Navigationsstruktur neugestaltet.

(3) Sämtliche Layout-Änderungen erarbeitet der AN gemeinsam mit dem AG und/oder werden mit dem AG abgestimmt.

2. Leistungen des AN in der Phase II

(1) In der Phase II entwickelt der AN das Framework zur Darstellung der im CMS erstellten Inhalte in Apps. Das Framework

- wird auf Basis des in Phase I entwickelten responsiven HTML erstellt,
- besitzt verschiedene Grundfunktionen, die gewährleisten, dass beispielsweise nur bestimmte Teilbereiche des Contents oder speziell definierte Servicebereiche in der App dargestellt werden können,
- ist variabel, so dass der Funktionsumfang jederzeit erweitert werden kann – mit der Maßgabe, dass bestimmte Funktionen (z.B. Navigation) nur in der App selbst umgesetzt werden können,

- 

(2) Die Entwicklungsleistungen/Grundfunktionen ergeben sich im Einzelnen aus Kapitel 2 des Fachkonzepts (Funktionale Anforderungen).

(3) Sämtliche Funktionen werden zwischen dem AG und dem AN regelmäßig abgestimmt. Insoweit sind die im Fachkonzept dargestellten funktionalen Anforderungen nicht verbindlich, d.h. Funktionen können gestrichen, geändert oder ergänzt werden. Für Änderungen des Funktionsumfangs gilt Ziffer 9 des vorliegenden Vertrages.

(4) Des Weiteren vereinbaren die Parteien in der Phase II eine Layout-Richtlinie für das Design der Smartphone App.

3. Wartungsleistungen des AN/Wartungsvereinbarung

(1) Sofern Betriebssystem-Updates erfolgen, überprüft der AN das App-Framework auf die Tauglichkeit der geänderten Betriebssysteme und passt das Framework bei Bedarf entsprechend an.

(2) Dies gilt zunächst bis zum 31.07.2018. Danach kann die Wartungsvereinbarung von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

4. Mindestlohn, Tariftreue

(1) Der AN verpflichtet sich, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Der Mindestlohn beträgt danach 8,67 Euro (Stand 1.10. 2015), für private Unternehmen (AN) jedoch 8,50 Euro. Zudem verpflichtet sich der AN zur Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) Im Falle der Auftragsdurchführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers veranlasst der AN, dass der Nachunternehmer seinen Beschäftigten und der Verleiher seiner Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Beschäftigten (ohne Auszubildende) des AN. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird vom AN kontrolliert.

5. App-Erstellung und Nutzungsrechte

(1) Soweit Behörden auf Basis des Frameworks Apps erstellen möchten, ist die Entwicklungsleistung zwingend durch den AN zu leisten. Ziffer 12 (4) des vorliegenden Vertrages gilt entsprechend. Dies gilt für die Dauer des Bestehens des Betreibervertrages zwischen dem AN und der FHH.

(2) Mit Beendigung bzw. Kündigung des Wartungsvertrages gemäß Ziffer 3 (2) des vorliegenden Vertrages, verpflichtet sich der AN dem AG das eingeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht am Quellcode des Frameworks zu übertragen. Mit Übertragung ist der AG berechtigt, Dritten einfache Nutzungsrechte am Quellcode einzuräumen. Die Nutzungsrechte gelten zeitlich unbefristet und weltweit.

(3) Neben dem AG bleibt der AN berechtigt, den Quellcode für eigene Zwecke zu nutzen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Dies gilt für die Dauer des Bestehens des Betreibervertrages zwischen dem AN und der FHH. Mit Beendigung des Betreibervertrages, räumt der AN dem AG entsprechend [REDACTED] Betreibervertrages, die (alleinigen) ausschließlichen, zeitlich unbefristeten und weltweiten Nutzungsrechte am Quellcode ein.

6. Qualitätsstandard

Die Entwicklung des App-Frameworks erfolgt in der Weise, dass alle in der Anlage Fachkonzept beschriebenen (Funktions-) Anforderungen erfüllt sind. Mindeststandard ist die Gewährleistung eines fehlerfreien Betriebs nach neuesten, allgemein zugänglichen Erkenntnissen der Informationstechnik.

7. Zeitplan, Termine

(1) Der AN plant seine Leistungen der Phasen I und II bis zum [REDACTED] zu erbringen. Die Leistungen sind spätestens zum [REDACTED] zu erbringen.

(2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf durch den AN nicht eingehalten werden, so hat der AN dieses unter Nennung der Gründe dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Ziffer 8 (3) des vorliegenden Vertrages gilt entsprechend.

8. Mitwirkungspflichten des AG

(1) Der AG und/oder die Ansprechpartner des AG werden dem AN sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen Informationen und Unterlagen aus der Sphäre des AG rechtzeitig zur Verfügung stellen, über alle relevanten Vorgänge und Umstände in Kenntnis setzen sowie im Hinblick auf den Zeitplan des Projekts notwendige Entscheidungen rechtzeitig bzw. notfalls auch kurzfristig in Abstimmung mit dem AN herbeiführen.

(2) Soweit sich aus der [REDACTED] besondere Mitwirkungspflichten des AG ergeben, bleiben diese unberührt.

(3) Kommt der AG seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach und hat der AG dies zu vertreten, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen im Projektplan genannten Ausführungsfristen angemessen, wenn und soweit diese wegen der Verzögerung nicht eingehalten werden können.

(4) Die Parteien werden sich unverzüglich nach Zustandekommen des vorliegenden Vertrages über einen gemeinsamen Projektplan verständigen. [REDACTED]

(5) Entstehen durch Verzögerungen auf Seite des AG Mehrkosten für den AN, trägt diese der AG.

9. Change Request

Eventuelle Änderungsverlangen des AG hinsichtlich der unter Ziffer 1, 2 und 3 des vorliegenden Vertrages vereinbarten Leistungen des AN bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung der Parteien, insbesondere auch im Hinblick auf die Vergütung.

10. Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen als Ansprechpartner nachfolgende Projektleiter:

Ansprechpartner des AG:

[REDACTED]

Ansprechpartner des AN:

[REDACTED]

11. Abnahme

(1) Nach Fertigstellung des App-Frameworks, ist der AG zur Abnahme verpflichtet, falls dieses den in Kapitel 2 dargestellten (Funktions-)Anforderungen des Fachkonzepts und/oder den jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Funktionen entspricht.

(2) Die Abnahme erfolgt durch eine Funktionsprüfung seitens des AN gemeinsam mit dem AG binnen zehn Arbeitstagen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den AN. Die Testfälle sowie die Testumgebung werden von hamburg.de bereitgestellt.

(3) Der AG erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme, wenn die vereinbarten Leistungen des AN lediglich leichte Mängel aufweisen, welche sämtlich unwesentlich im Sinne von § 640 Absatz 1 BGB sind. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom AN unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine bestimmte Frist für die Beseitigung vereinbart wird.

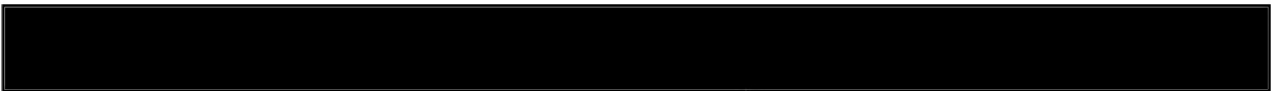
(4) Die Abnahme ist in einem von den Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll zu erklären. Die Leistung gilt jedoch als abgenommen, wenn der AG nicht spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den AN schriftlich wesentliche, betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel gerügt hat.

(5) Werden wesentliche, betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel festgestellt, kann der AG die Funktionsprüfung abbrechen. Der AG teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel schriftlich mit und setzt er dem AN eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der AN erneut die Betriebsbereitschaft der App zu erklären. Der AG hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung, entsprechend der obigen Regelungen dieses Abschnittes.

12. Vergütung

(1) Der AN erhält für seine unter Ziffer 1 und 2 beschriebenen Leistungen eine Vergütung in Höhe von 125.000,00 Euro. [REDACTED]

(2) Bei der Vergütung gemäß Ziffer 12 (1) handelt es sich [REDACTED]



(3) Die Wartungsleistungen des AN gemäß Ziffer 3 der vorliegenden Vereinbarung werden vom AG nicht vergütet, sondern von der Senatskanzlei der FHH. Der AN wird mit der Senatskanzlei eine entsprechende Vereinbarung treffen.

(4) Soweit der AG (Behörden und andere Landesorganisationen) auf Basis des App Frame Works native Apps vom AN erstellen lassen will, wird der AN für die Erstellung dieser Apps ein gesondertes Pflichtenheft schreiben und dem AG die zu erwartenden Aufwände mitteilen. In jedem Fall ist die Erstellung einer App gesondert zu beauftragen.

(5) Die Zahlungen sind in Form von Rechnungen anzufordern. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt) darzustellen. Die Rechnungen sind mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag aufzuführen, der die Umsatzsteuer einschließt.

Rechnungsanschrift:

FHH- Finanzbehörde



13. Haftung

(1) Der AN haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf die Vergütung gemäß Ziffer 12 (1) dieses Vertrages begrenzt.

(2) Bei Verlust von Daten haftet der AN nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den AG für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom AN zu erbringenden Leistungen ist.

(3) Die Heranziehung Dritter lässt die oben geregelte Haftung des AN unberührt, der AN ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

14. Geheimhaltung/Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Der AG wird seine Subunternehmer zur Verschwiegenheit i. S .d. Regelung verpflichtet.

(2) Unterliegt dieser Vertrag dem HmbTG, so wird er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(3) Wird der Vertrag im Informationsregister veröffentlicht, so kann der AG von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(4) Der AG verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem AN das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der AG vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt:

a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.

b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.

Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.

Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.

Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der AN die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.

c) Hat der AN zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem AN anderweitig verwendet werden können, so nimmt der AG die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem AN zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der AN setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.

d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

15. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

(1) Der AG hat das Recht, den Vertrag bis zur Fertigstellung der unter Ziffer 1 und 2 vereinbarten Leistungen durch den AN jederzeit zu kündigen. In diesem Fall hat der AN die gesetzlichen Rechte nach § 649 BGB, ist jedoch verpflichtet, die von ihm beanspruchte Vergütung auf der Basis der durch die Kündigung gegebenenfalls ersparten Aufwendungen nachvollziehbar darzulegen.

(2) Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 15 (1) wird der unter Ziffer 3 vereinbarte Wartungsvertrag gegenstandslos. Gleiches gilt für die Übertragung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5 (2) und (3).

16. Schlussbestimmungen

(1) Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

(2) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der AG hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

Hamburg,/..

Hamburg, 22.02.2016

